FÜR UNSERE
STADT
AM **WERK**

infrafürth

Allgemeine Vereinbarungen für vorübergehend angeschlossene Anlagen zum Pauschalpreis (Baustrom)

1. Grundsätze und Begriffsbestimmungen
   Diese Vereinbarungen gelten für vorübergehend angeschlossene Anlagen an das Stromnetz des Netzbetreibers infra fürth gmbh (nachfolgend kurz “infra” genannt).
   Grundsätzlich gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit den Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung

2. Verweigerung oder Einstellung der Stromlieferung durch die infra
   Die infra ist berechtigt. die Stromlieferung zu verweigern, einzustellen oder nicht aufzunehmen, ohne, dass der Kunde Schadenersatzansprüche geltend machen kann, wenn die Anforderungen der NAV (insbesondere §§13, 14, 15 und 19) nicht erfüllt sind.
   Gleiches gilt, wenn

   - die errichtete Anlage einen größeren Anschlusswert als angemeldet hat.
   - ohne Genehmigung der infra fremde Anlagen angeschlossen werden.
   - kein Energielieferungsvertrag besteht.
   - die vereinbarten Zahlungen nicht geleistet werden.
   - der Kunde gegen diese Allgemeinen Vereinbarungen zuwiderhandelt.

3. Haftung
   Die infra weist ausdrücklich darauf hin, dass für die vorübergehend angeschlossene Anlage der Kunde ausschließlich selbst verantwortlich ist.
   Die Haftung der Vertragsparteien wird darüber hinaus für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf die Höhe des Schadens begrenzt, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

4. Pflichten des Kunden
   Der Kunde meldet die geplante Anlage rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (Eingang der vollständigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Ausführungstermin) bei der infra an.

5. Einrichtung von Baustrom
   Baustromanschlüsse werden durch die infra nur einmal pro Woche, jeweils am Mittwoch, ausgeführt.

6. Abrechnung
   Ist die infra gemäß dem Einzelvertag oder diesen AGB berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen zu berechnen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung der infra gültig ist. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass in Ausnahmefällen weitere Arbeiten erforderlich sein sollten, wie z. B. zusätzliche Anfahrten. Diese zusätzlichen Arbeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
   Der Pauschalpreis wird unmittelbar nach Erstellung des Anschlusses zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

7. Laufzeit / Maximale Dauer des vorübergehenden Anschlusses
   Der vorübergehende elektrische Anschluss ist auf maximal zwölf Monate befristet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss ein Stromanschluss nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), vom Kunden bei der infra beantragt worden sein.

8. Kündigung
   Die infra ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist und trotz Mahnung und Kündigungsandrohung mit einer Frist von 2 Wochen nicht zahlt und, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

9. Vermietung von Gegenständen
   Sollte die infra dem Kunden Gegenstände im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Anschluss von Anlagen zum Gebrauch überlassen, so gelten die gesetzlichen Regelungen der Miete.